

NAVO ALBERSWIL - ETTISWIL

STATUTEN

Artikel 1 Namen und Status

Der Natur-und Vogelschutzverein NAVO Alberswil-Ettiswil ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der amtierenden Präsidentin/ des amtierenden Präsidenten.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Luzerner Natur-und Vogelschutzverband (LNVV) und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz (SVS) - BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen und die Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere die Umsetzung der Naturschutzpläne in den Gemeinden Alberswil und Ettiswil und darüber hinaus.

Artikel 4 Mittel

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur-und Vogelschutz; beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen im Zusammenhang mit Land-und Forstwirtschaft
- f) Vertretung der Interessen des Natur-und Vogelschutzes bei Behörden
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen

Artikel 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familien/ Lebensgemeinschaften
- c) Jugendmitgliedern (bis 16jährig)
- d) Gönnermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesene Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.

Artikel 7

Austritt

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8

Organe

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9

Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach der Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen. Die Einladung zu GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten GV übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 10

GV, Zuständigkeit

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- j) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 10a

Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Delegiertenversammlung) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a. eine virtuelle MV (GV, DV) mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10

Artikel 11

GV, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme. Familien und Lebensgemeinschaften verfügen je über zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind. Gönnermitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12

Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsidentin/ Präsident und Ressortverantwortlichen, zusammen 5-11 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ dem Präsidenten selber.

Artikel 13

Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 14

Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin/ der Präsident oder die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15

Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 16

Finanzen

Einnahmen des Vereins: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinden, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen. Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich an der GV festgelegt. Ausgaben des Vereins für Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverbund und an den Schweizerischen Vogelschutz (SVS).

Artikel 17

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Artikel 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 20

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der GV notwendig. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Luzerner Natur- und Vogelschutzverband zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Namen, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Artikel 21

Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 1998 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Alberswil, den 16. Oktober 1998
Namens der Gründerversammlung

Der Präsident

Die Aktuarin

Ergänzung Artikel 10a
Alberswil, den 16. Januar 2021

Die Präsidentin